

Das trifft z. B. auf die Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu.²² Demgegenüber haben allgemeinbildende Schulen nicht den Status einer juristischen Person. Sie werden im Rechtsverkehr durch das Organ des Staatsapparates vertreten, dem die Schule unterstellt ist. Da allgemeinbildende Schulen grundsätzlich dem Rat des Kreises unterstellt sind, hat dies z. B. zur Folge, daß für Ansprüche aus der Staatshaftung im schulischen Bereich der Rat des Kreises zuständig ist.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben üben bestimmte staatliche Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften staatliche Befugnisse aus und werden vollziehend-verfügend tätig.

Das trifft z. B. für die Universitäten, Hoch- und Fachschulen zu, die selbständig über die Zulassung eines Bewerbers zum Studium entscheiden. Ebenso sind die Gesundheitseinrichtungen berechtigt, verwaltungsrechtliche Einzelentscheidungen - z. B. zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten - zu treffen.

Eine vollziehend-verfügende Tätigkeit staatlicher Einrichtungen ist nur dort vorgesehen, wo diese staatliche Befugnisse in Verbindung mit ihren Aufgaben wahrnehmen müssen.

Keine vollziehend-verfügende Tätigkeit üben daher z. B. Theater und staatliche Galerien aus.

Alle staatlichen Einrichtungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. Nur wenige Einrichtungen verfügen über eigene Finanzierungsquellen, wie Eintrittsgelder und Gebühren, die aber meist nur einen Teil der Unterhaltungskosten der jeweiligen Einrichtung decken. Finanzierungsformen sind die *Bruttofinanzierung* und die *Zuschußfinanzierung*.

Bei den meisten staatlichen Einrichtungen besteht eine Bruttofinanzierung. Sie erhalten ihre Mittel auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsvoranschlags - unabhängig davon, ob die eigenen geplanten Einnahmen realisiert werden oder nicht. Die erzielten eigenen Einnahmen fließen in den Staatshaushalt. Bei der Zuschußfinanzierung stellen die Organe des Staatsapparates die Differenz zwischen den geplanten Einnahmen und Ausgaben als Zuschuß zur Verfügung. Diese Methode ist nur bei solchen Einrichtungen möglich, die über größere eigene Einnahmen verfügen.

Soweit die staatlichen Einrichtungen eine eigene Haushaltsorganisation sind, stellen sie ihren Haushaltsplan eigenverantwortlich auf und führen ihn nach der Bestätigung durch das zu-

ständige Organ des 'Staatsapparates selbständig durch; sie können über ihre Haushaltsmittel kassenmäßig verfügen. Das trifft z. B. für die Hochschulen zu.

Die Berufung der Leiter der staatlichen Einrichtungen ist in den Gründungsdokumenten oder Statuten geregelt und erfolgt auf der Grundlage des AGB, wobei spezifische Regelungen für die Leiter einzelner Einrichtungen zu beachten sind.

So wird der Direktor des Pharmazeutischen Zentrums auf Vorschlag des Kreisarztes mit Zustimmung des Bezirksarztes vom Rat des Kreises berufen.²³ Die vom Rat des Kreises vorzunehmende Berufung und Abberufung von Direktoren der ihm unterstehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist vom Kreistag zu bestätigen (§ 51 Abs. 5 GöV).

Für das Geltendmachen der disziplinarischen Verantwortlichkeit der Leiter, ihrer Stellvertreter und der Bereichsdirektoren staatlicher Einrichtungen gilt die Mitarbeiter-VO, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine spezielle disziplinarische Verantwortlichkeit geregelt ist.²⁴

2.5.2. Die Beziehungen der staatlichen Einrichtungen zu den Bürgern

Staatliche Einrichtungen stehen in vielerlei Beziehungen zu den Bürgern. Der unterschiedliche Inhalt der Beziehungen der staatlichen Einrichtungen zu den Bürgern läßt es nicht zu, dafür einen einheitlichen Begriff zu prägen. Vielmehr ist im Einzelfall festzustellen, ob ein Verwaltungsrechtsverhältnis oder

22 Vgl. W. Büchner-Uhder, „Zur Anwendung des Verwaltungsrechts im Leitungsprozeß der Universitäten und Hochschulen“, Hallesche Studien zum Hochschulrecht, 1985/9, S.59ff.; ders., „Das Ausbildungsverhältnis der Studenten - ein Verwaltungsrechtsverhältnis“, Hallesche Studien zum Hochschulrecht, 1980/1, S. 43ff.

23 Vgl. VO über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens vom 12.1.1984, GBl. I 1984 Nr. 3 S. 17, § 5 Abs. 3.

24 Vgl. z. B. VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post - Post-Dienst-VO (PDVO) - vom 28.3.1973, GBl.I 1973 Nr. 25 S. 222, i.d. F. der2.VO vom 11.7.1975, GBl.I 1975 Nr. 31 S. 594. und der VO vom 28.9.1978, GBl. I 1978 Nr. 33 S. 365.